

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1960

Nummer 39

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
22. 9. 60	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	2030	333
27. 9. 60	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen	233	333
27. 9. 60	Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in den Städten Hamm und Witten, im Siegbereich und im Landkreis Euskirchen	234	334
27. 9. 60	Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes	240	334
27. 9. 60	Zweite Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft.	7842	335
	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
23. 9. 60	Betrifft: Nachtrag Nr. 1 zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener Kreisbahn vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12)		336
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
22. 9. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Brauweiler nach Oberaußem-Fortuna		336
	Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
	Änderung der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1960		336

2030

Verordnung

zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung

Vom 22. September 1960

Auf Grund der §§ 134 Abs. 1, 126 Abs. 3 Nr. 2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667) — § 126 in der Fassung des § 191 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) —, 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297), 182 Abs. 3, 210 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung über den Widerspruch des Richters, Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Richters oder Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt, soweit er oder eine ihm nachgeordnete Behörde die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(2) Ich behalte mir vor, im Einzelfall über den Widerspruch selbst zu entscheiden.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit übertrage ich dem Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt, soweit er über den Widerspruch entschieden hat (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung vom 23. September 1957 (GV. NW. S. 248) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1960

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1960 S. 333.

233

Verordnung

zur Regelung der Zuständigkeit nach § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen

Vom 27. September 1960

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 402) wird verordnet:

§ 1

Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 und 2, für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 3

und für Freistellungen nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen sind die kreisfreien Städte, die Landkreise und die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbäuförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) zu Bewilligungsbehörden erklärten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden zuständig, in deren Gebiet die öffentlich geförderte Wohnung liegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 333.

234

Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung in den Städten Hamm und Witten, im Siegkreis und im Landkreis Euskirchen

Vom 27. September 1960

Auf Grund der §§ 3 c, 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) in der Fassung des Art. II des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) wird verordnet:

§ 1

Die Wohnraumbewirtschaftung in den Städten Hamm und Witten, dem Siegkreis und dem Landkreis Euskirchen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 aufgehoben.

§ 2

Für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes sind die in § 1 genannten Städte und Landkreise zuständig.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen nach näherer Bestimmung des § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) vom 1. Juli 1963 an nicht mehr den Preisvorschriften.

Düsseldorf, den 27. September 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

Der Minister für Wiederaufbau
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 334.

240

Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes

Vom 27. September 1960

§ 1

Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 10 Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 579) entscheiden:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Bereich der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat;
2. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Bereich sich ein Durchgangslager befindet, für Antragsteller aus diesen Lagern;
3. der Regierungspräsident in Köln in den Fällen, in denen ein Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden entscheiden auch über die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung der Bescheinigungen; örtlich zuständig ist die Behörde, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

§ 2

Eingliederungshilfen

(1) Über die Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 1 und 2 sowie § 9 b HHG entscheiden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung genannten Behörden. Für Antragsteller, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, in deren Bereich die Antragsteller oder ihre Rechtsvorgänger ihren letzten inländischen Aufenthalt gehabt haben.

(2) Über die Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 3 HHG entscheiden die nach der Verordnung zur Ausführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 1957 (GV. NW. S. 33) für die Durchführung der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zuständigen Behörden.

§ 3

Ausschüsse

(1) Ausschüsse nach § 10 a HHG sind bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den Regierungspräsidenten zu bilden.

(2) Es sind anzuhören:

- a) die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten gebildeten Ausschüsse bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Entscheidungen,
- b) die bei den Regierungspräsidenten gebildeten Ausschüsse im Widerspruchsverfahren,
- c) der bei dem Regierungspräsidenten in Köln gebildete Ausschuss außerdem bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung genannten Entscheidungen.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer der Ausschüsse werden bestellt:

- a) für die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu bildenden Ausschüsse durch die Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der Kreisbeiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen,
- b) für die bei den Regierungspräsidenten zu bildenden Ausschüsse durch die Regierungspräsidenten auf Vorschlag der Bezirksbeiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen.

Für jeden Beisitzer ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sind für die Amtsdauer der vorschlagsberechtigten Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu bestellen.

§ 4

Schlußbestimmung

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung

des Häftlingshilfegesetzes vom 14. Januar 1958 (GV. NW. S. 31) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund der §§ 10 Absatz 2 Satz 3 und 10 a Absatz 5 des Häftlingshilfegesetzes sowie des § 10 Absatz 5 Satz 7 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215),
- b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund des § 10 Absatz 5 Satz 7 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) und der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1953 (GS. NW. S. 487).

Düsseldorf, den 27. September 1960

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1960 S. 334.

7842

Zweite Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft Vom 27. September 1960

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 27 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 649) und auf Grund des § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

§ 1

(1) Molkereien, die Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch absetzen, haben eine Landesausgleichsabgabe zu entrichten. Diese beträgt:

- a) je kg abgesetzter Milch im Preisgebiet I 2,5 Deutsche Pfennige, im Preisgebiet II 1,5 Deutsche Pfennige,
- b) je kg abgesetzter entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch im Preisgebiet I 2,0 Deutsche Pfennige, im Preisgebiet II 1,0 Deutsche Pfennige.

(2) Für die von einer Molkerei an eine andere Molkerei zur Versorgung des Trinkmilchmarktes gelieferte, nicht fertig bearbeitete Trinkmilch ermäßigt sich die im Absatz 1 a) festgesetzte Landesausgleichsabgabe vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis zum 31. Dezember 1962 um 0,5 Deutsche Pfennige je kg.

(3) Milcherzeuger, die Milch unmittelbar an Milchhändler, Groß- oder Einzelverbraucher abgeben dürfen, haben für die von ihnen abgesetzte Milch einen Pauschalbetrag von 2,50 Deutsche Mark je volle 100 kg als Landesausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Soweit die gezahlten Ausgleichsabgaben weder im laufenden Rechnungsjahr noch zum Ausgleich eines Fehlbetrages des folgenden Rechnungsjahres für die Erfüllung der im § 12 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes genannten Zwecke verwendet worden sind, sind sie den Abgabepflichtigen zu erstatten. Die Erstattung des Überschusses

kann unterbleiben, wenn der Überschuß 0,2 vom Hundert des Aufkommens des ersten Rechnungsjahres nicht übersteigt.

§ 3

Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe sind sowie die abgabepflichtigen Milcherzeuger (§ 1 Abs. 3).

§ 4

Die Molkereien werden zur Ausgleichsabgabe monatlich durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft (Landesamt) auf Grund der Monatsgeschäftsberichte veranlagt.

§ 5

(1) Abgabepflichtige Milcherzeuger haben ihre Abgabeschuld vierteljährlich auf einem vom Landesamt bestimmten Formblatt selbst zu errechnen und dieses Formblatt bis zum 15. des auf den Vierteljahresschluß folgenden Monats dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten zu übersenden.

(2) Der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer prüft die Angaben. Er ist insoweit auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 699, 723). Die geprüften Formblätter übersendet er dem Landesamt. Das Landesamt veranlagt die Milcherzeuger zur Ausgleichsabgabe.

§ 6

(1) Werden die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht, so wird auf Grund einer Schätzung veranlagt.

(2) Der Veranlagungsbescheid ist zu berichtigen, wenn sich ergibt, daß die Angaben, auf denen er beruht, unrichtig sind.

§ 7

Die Ausgleichsabgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides auf ein Treuhandkonto der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen (Landesvereinigung) zu zahlen.

§ 8

Rückständige Landesausgleichsabgaben sind vom Tage der Fälligkeit an mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Bank Deutscher Länder zu verzinsen.

§ 9

Die Ausgleichsabgaben sind zu den im § 12 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes festgesetzten Zwecken nach Richtlinien zu verwenden, die das Landesamt nach Anhörung der Landesvereinigung mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt. Die Richtlinien sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft vom 13. August 1960 (GV. NW. S. 315 ff) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1960

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1960 S. 335.

**Bekanntmachung
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Nachtrag Nr. 1
zur Urkunde über die Verlängerung der Verleihung
des Rechts zum Bau und Betrieb der Geilenkirchener
Kreisbahn vom 31. Dezember 1958
(GV. NW. 1959 S. 12)**

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Geilenkirchen, mit Wirkung vom 2. Oktober 1960 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personen- und Gepäckverkehrs der Geilenkirchener Kreisbahn zwischen Geilenkirchen und Tüddern.

Düsseldorf, den 23. September 1960

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Dr. Beine

— GV. NW. 1960 S. 336.

**Anzeige
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 22. September 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Brauweiler nach Oberaußem-Fortuna

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 29. Juli 1960 S. 217 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 220 kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von Brauweiler nach Oberaußem-Fortuna in den Gemeinden Brauweiler und Geyen im Landkreis Köln und den Gemeinden Hüchelhoven und Oberaußem-Fortuna im Landkreis Bergheim (Erft)

bekanntgemacht ist.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:

Dr. Wicher

— GV. NW. 1960 S. 336.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungs-
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Änderung der Einzelvertriebspreise mit Wirkung vom 1. Oktober 1960

Seit der Festsetzung der Bezugs- und Einzelvertriebspreise im Jahre 1957 sind die Herstellungskosten des Gesetz- und Verordnungsblattes — bedingt durch Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe — so gestiegen, daß eine Erhöhung der Einzelvertriebspreise unvermeidlich geworden ist. Sie betragen für je 8 Druckseiten DIN A4 mit Wirkung vom 1. Oktober 1960

für die Ausgabe A 0,50 DM,

für die Ausgabe B 0,75 DM;

zuzüglich Versandkosten von 0,15 DM
je Exemplar.

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt — wie bisher — ausschließlich durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages auf die Konten des August Bagel Verlags, Düsseldorf (Postscheckkonto: Köln 85 16 und Girokonto: 35 415 Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf).

— GV. NW. 1960 S. 336.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)